

**Persistenter Identifier:** 122697049  
**Titel:** Fächer - Kirchliche Erziehung  
**Ort:** [u.a.] Bielefeld  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122697049/1/>

stählen; denn im Verweisz erfuhren sie eine überaus milde und ungefährliche Behandlung, die sie nicht abschreckte, sondern zu neuen Streichen ermunterte. Ein Verweisz, daß die im rechten Moment unterlassene Strafe zum Verderben für jugendliche Seelen werden kann.

Der Leitgedanke des Jugendgerichtsgesetzes ist aber der Erziehungsgedanke. Er spricht zu uns aus dem materiellen Teil des Gesetzes, z. B. der hinaufsrückung des Mündigkeitsalters auf das 14. Lebensjahr aus psychologischen Erwägungen heraus; er ist in der aus den gleichen Erwägungen heraus gestellten Forderung nach der vollen Einsichtsfähigkeit enthalten. Besonders stark kommt er natürlich in der Anordnung der Erziehungsmaßnahmen zum Ausdruck. Die bedeutendste Erziehungsmaßnahme ist die Bestellung der Schulaufsicht. Wird sie einem pädagogisch geschulten und mit natürlichen erzieherischen Anlagen ausgestatteten Menschen übertragen, so bleibt der Erfolg in den seltensten Fällen aus.

Im formalen Teil des Gesetzes liegt das erzieherische Moment in den §§ 25—42 über das Jugendverfahren. Besonders hervorgehoben sei die Bestimmung, daß die Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu führen sind. Der Gesetzgeber hat hier seines psychologischen Verständnisses bewiesen. Jugendliche fühlen sich zu leicht als Helden des Tages. Die erzieherische Wirkung der Verhandlung wäre zunichte, wenn der Jugendliche als Gegenstand allgemeinen Interesses sich selber zum Märtyrer stempelte.

Seine volle Bedeutung erhält das Gesetz aber erst in seiner Auswirkung durch die Persönlichkeit des Jugendrichters. Amtsgerichtsrat Francke stellt in einem von ihm gehaltenen Vortrag: „Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht“ für die Eignung des Jugendrichters drei Thesen auf:

a) Der Jugendrichter muß etwas vom Ethos der Fürsorge in sich aufnehmen, d. h. er muß „ein lebendiges Interesse für jeden neuen Menschen aufbringen . . . und das Schicksal eines jeden Jugendlichen mit sich herumtragen“. b) Er muß eine sozial-diagnostische Fähigkeit in sich entwickeln, d. h. „die äußere und innere Lage eines Menschen als ein Ganzes erfassen . . . und sich ein Gesamtbild seiner seelischen Struktur machen“. c) Er muß sozial-pädagogische Fähigkeiten besitzen, mit anderen Worten, er muß der geborene Erzieher sein und den Kontakt zwischen sich und dem Jugendlichen herstellen können.

Besonders betont sei an dieser Stelle die nicht zu unterschätzende Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe. Ihr Wert liegt nicht zuletzt in der Freiwilligkeit der Arbeit. Die Mitglieder der Jugendgerichtshilfe treibenden Vereine arbeiten in den meisten Fällen aus weltanschaulichen Motiven. Es ist klar ersichtlich, daß die beispielsweise aus religiöser Wärme und Innigkeit übernommene Durchführung der Aufgabe von soviel innerer

Begeisterung und so tiefem Verantwortlichkeitsgefühl für die Seele des jugendlichen getragen wird, daß sich aus diesen Kräften heraus keine Fäden des Vertrauens zwischen dem Führer und dem Geführten spinnen. Die Jugendrichter haben den Vorteil dieser religiös fundierten Arbeit erkannt und nicht selten von sich aus direkt die Arbeit den freien Jugendgerichtshilfen übertragen. In Stuttgart hat man beispielsweise die Jugendgerichtshilfe dem Evangelischen Jugenddienst delegiert.

Zur Psychologie der jugendlichen Verbrecher sei noch einiges gesagt. In fast allen Fällen jugendlichen Verbrechertums sprechen geistige oder seelische Abnormitäten mit. Die Mitwirkung des Psychiaters und Arztes bei Jugendgerichtsverhandlungen ist daher kaum zu entbehren. Die Schwierigkeit der Behandlung tritt bei jugendlichen Psychopathen stärker zutage als bei offensichtlich Schwachsinrigen und Geisteskranken. Der Psychopath ist schwerer erkennbar; die Erscheinungsformen seiner Krankheit sind oft sehr verschleiert, und es ist kaum ein Fall dem anderen kongruent. Wir nennen sie die Gemütslosen, die Haltlosen, die Affektmenschen, die Triebmenschen, die „wechselwarmen Milieumenschen“ (Weuler), die Periodiker, die Wandertypen, die unter starken Minderwertigkeitsgefühlen Stehenden, unter Depressionen Leidenden, „die jugendlichen Verbrecher aus heiler Haut“ (Spranger), bei denen weder Anlage noch Umgebung einigermaßen die begangene Tat rechtfertigen uff. So verschieden die einzelnen Erkrankungen sind, so viel individuelle Behandlung verlangen sie. Ein stark verantwortungsbewußtes und vor allem gründliches Zusammenarbeiten aller in der Jugendgerichtsarbeit stehenden Persönlichkeiten ist daher bei jedem einzelnen Jugendstraffall unerlässlich.

Literatur. Die Verhandlungen des 1. bis 6. deutschen Jugendgerichtstages, 1. bis 3. Leipzig, Teubner, 1909, 1911 u. 1913; 4. Berlin, Jillessen, 1918; 5. u. 6. Berlin, Springer, 1922 u. 1924. — Rutschwey: Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichtsgesetzes (1918). — Appeltius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission (Berlin, Guttentag, 1892). — Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform (1892). — Francke, H.: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. — Diesow: Jugendgerichtsgesetz (1923). — Gaedel: Jugendgerichtshilfe (1927). — Clostermann: Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht (Vorträge des ersten rheinischen Fortbildungskurses für Jugend- und Vormundschaftsrichter, Jugendstaatsanwälte und Jugendstrafvollzugsbeamte). Verlag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz, Düsseldorf, 1927. — Lindseh: Die Aufgabe des Jugendrichters (1909). — Poffmann: Psychologie der straffälligen Jugend (1919). — Derselbe: Die Reifezeit (1926). — Bühler, Ch.: Das Seelenleben des jugendlichen (1922). — Spranger: Die Psychologie des jugendlichen (1925). — Stern, W.: Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, ihre Behandlung und psychologische Begutachtung (1926). —